

Leak6, Windelsbleicher Str. 10 D-33647 Bielefeld

An das
Amtsgericht Hamburg
Postfach 300121

20348 Hamburg

Vorab per Fax 040-4279-83232

Ablehnender:

Joachim Baum, auch Betreiber
der **Initiative Leak6:**
Ordnung durch Transparenz
Windelsbleicher Str. 10
33647 Bielefeld

www.leak6.wordpress.com

Tel. 0521-4329910

Fax: 0521-4329911

jockel@u-a-i.de

29.01.2019

Datum: ~~17.01.2019~~

KORREKTURHINWEIS: DATUMSFEHLER (nur per Fax)

Ablehnung RiaAG Dr. Martin

Az. **9 H** [REDACTED] **18** Baum / [REDACTED] (Antragsteller / Antragsgegner)

Az. **9 C** [REDACTED] **'18** [REDACTED] / Baum (Kläger / Beklagter + Ablehnender)

Hiermit wird RiaAG Dr. Martin gemäß § 44 Abs. 1, 4 ZPO wegen der Be-
5 sorgnis der Befangenheit abgelehnt.

Gründe:

I.

Richter Martin verzögerte die Widerklage des Ablehnenden durch Verzöge-
rung der Kenntnis über die gegnerische Klageerweiterung vom
10 **20.11.2018** bis zum 22.01.2019. Dieses, obwohl schon mit Schreiben
vom **23.11.2018** um "schnellste Zusendung des die Klageerweiterung
begründenden Schriftsatzes, " gebeten wurde und dabei sogar Abhilfe ge-
gen eine vermeintlich blockierende Rechtsnorm durch eigene Zahlung an-
geboten wurde!

15 **II.**

Richter Martin hielt auch noch an dieser Blockade fest, nachdem am 05.12.2018 dargelegt wurde, dass die vermeintlich blockierende Rechtsnorm - § 12 Abs. 1 GKG laut ebenda, Abs. 2 für die Widerklage gar nicht gilt **und** unter dem Ordnungskennzeichen **Z53** um Ausdruck des betreffenden Aktenabschnitts nach § 299 Abs. 1 ZPO gebeten wurde.

20 **III.**

Richter Martin provozierte damit schon die Verzögerungsrüge vom 31.12.2018, wartete dann aber nochmals weitere 22 Kalendertage und die Reaktion des Gegners ab.

25 **IV.**

Richter Martin tauscht Ablehnungsgründe nach Belieben aus. Und zwar bezüglich des Beweissicherungsantrags vom **25.11.2018** - ein Antrag auf Inaugenscheinnahme der Akte, ob sie ein für beweisheblich gehaltenes Schriftstück (das Mandat zum Anwaltshonorarprozess) aufweist. Hierzu verfügte er zunächst die Eröffnung des selbstständigen Beweissicherungsverfahrens **9 H 7 / 18**, schloss es dann aber am **21.01.2019** wieder, weil angeblich der Zustand der Akte angeblich kein nach "§ 485 Abs. 2 Satz 1 ZPO tauglicher Beweisgegenstand" sei. Wohlgermerkt war der Zustand der Akte die eigentliche Beweisfrage und dieser Zustand kann entweder das Mandat aufweisend sein oder das Mandat nicht aufweisend. Richter Martin verfällt dabei sogar in eine für **Reichsbürger typische Argumentation**:

Der Zustand einer Sache ist nach § 485 Abs. 2 ZPO doch beweistauglich.

Der Zustand der Akte ist nach Richter Martin nicht beweistauglich.

Demnach wäre eine Akte keine Sache - klingt nach "Mensch statt Person".

40 Wenn nun der Zustand einer Akte nicht beweistauglich sein soll, warum eröffnet er dann erst das Verfahren und lässt den diesbezüglichen Antragsteller einen Streitwertvorschlag erarbeiten und bringt am Ende einen

hanebüchene Grund, den er dazu noch schon am Anfang hätte sehen können? Er kann nur von der Hoffnung geleitet gewesen sein, einen triftigen Grund vom Gegner zu erhalten, der aber weder kam, noch verwendet wurde. Vom Gegner dann zu vernehmen, der Beweisantrag sei unzulässig, weil man ja in die Akte Einblick nehmen könne, ist angesichts

- der Entfernung Bielefeld - Hamburg,
 - der danach immer noch nicht für andere Verfahren gegebenen Verwendbarkeit sowie
 - der vorstehend nicht gewährten Ausdruckanfertigung
- nur als Hohn verstanden werden. Es stellt sich vielmehr die grundsätzliche Frage, **wofür eine Aktenführung überhaupt betrieben wird**, wenn man nicht darauf aufsetzend irgend etwas beweisen dürfte.

55 **V.**

Richter Martin setzt sich mit nicht dargelegtem Vorbringen - etwaigem Verlust von Aktenbestandteilen - auseinander. Dies lenkt bestenfalls ab. Die Gefahr besteht wenn, dann umgekehrt - und dies wurde auch dargelegt. Nicht dass etwas verloren geht, sondern dass etwas (nämlich das Mandat) dazugemogelt wird und dann beim Datum getrickst wird. Und genau so etwas war eingetretener Weise dargelegt: Unstimmigkeiten beim Datum. Die Berechtigung einer Besorgnis sogar dann noch in Abrede zu stellen, wenn genau solch ein Fall schon eingetreten ist - ist in keiner Weise mehr vertretbar und ein sicheres Indiz - entweder für eine nicht mehr akzeptable Inkompetenz oder für mutwillige Willkür. Erinnerung sei an den Richtereid, nach welchem Richter nach **bestem Wissen** vorzugehen haben.

VI.

Richter Martin übergang die erinnerte Anhörung der Staatsanwaltschaft, welche ihrerseits ebenfalls ein Interesse am unverfälschten Beweis hat.

70 **VII.**

Richter Martin setzte sich auch nicht mit der Prozessökonomie auseinander, sondern flüchtete sich in die irrige Annahme, dass nun von der Vermeidung weiterer Rechtsstreite keine Rede "(mehr)" sein könne. Da hat er bestenfalls keine Ahnung. Kriminelle Organe der Rechtspflege provozieren am laufenden Meter Streite und Richter Martin schreit geradezu, seine Begründung mit dem nächsten Streit zu widerlegen. Die Internetveröffentlichung vom 11.01.2019, "Denn es wird gesagt werden, was gesagt werden muss" erweist sich in diesem Licht als geradezu prophetisch.

Im übrigen bestand eine regelrechte Beweisnot bezüglich der Beweisfrage ausschließlich aufgrund der eingangs beschriebenen blockierten Schriftsatzzustellung. Hinlängliche Beweise liegen inzwischen sogar redundant vor: Das Fehlen des Mandats ist gerichtsbekannter Weise auch zur Kenntnis des Gegners gelangt - und zwar weil Internetveröffentlichungen und rechtsmissbräuchliche Abmahnungen im Vergleich zum Vorverfahren des Richters Martin immer noch schneller sind.

Angesichts der fehlenden Komplexität der Beweisfrage muss davon ausgegangen werden, dass Richter Martin das zustande kommende Ergebnis - dass nämlich das Mandat nicht eingereicht wurde - schon lange kennt. Angesichts der außerordentlichen Konsequenzen dieses somit wahrscheinlich gewordenen Prozessbetrugs-Vorhabens und der falschen Eidesstattlichen Versicherung muss besorgt werden, dass die praktizierte Beweisvermeidung dieses Richters vom Ergebnis her geleitet wurde. Solches ist Voreingenommenheit. Ein Richter darf sich auch von drastischen Rechtsfolgen nicht beeindrucken und in seinem Willen zur Wahrheitsfindung nicht beeinträchtigen lassen!

VIII.

Richter Martin hat im übrigen die Unterlassungsklagen durch seine Verzögerungen selbst begünstigt und wäre dazu noch nicht einmal der Zuständige gewesen. Seit dem 28.01.2019 - 17:45 (Download-Dateidatum) ist
100 der Ablehnende in Kenntnis des BGH-Urteils X ARZ 117/03 vom 16.12.2003, nach welchem sich der Gerichtsstand für Anwaltshonorarklagen nach dem Wohnort des Mandanten richtet. Die beiden generischen Anwälte und der Richter hätten dies besser und früher wissen müssen als der juristische befangene Laie. Somit ist auch hierin ein Zweifel
105 geweckt, dass sich diese Anwälte nicht von Anfang an einen Richter in ihrer Nähe wählten, mit dem sie aus Erfahrung '(besonders) gut klarkommen' und der ihnen entsprechend zugetan sein könnte.

IX.

Richter Martin war auch schon mit seiner Neigung zur Verdunklung im
110 Umgang mit dem Filmrechtsantrag vom 23.07.2018 nicht besonders glücklich, was bereits als verkettungsfähiger Ablehnungsgrund 'Ungeschicklichkeit' notiert wurde.

Nach diesem wird um die Stellungnahme des Richters gebeten und an das Handlungsverbot aus § 47 Abs. 1 ZPO erinnert, welches auch bereits die
115 etwaige Verweisung nach Bielefeld umfasst. Selbige wird erst in Kürze beantragt.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Baum